

Kleine Anfrage

## Mögliche Einschränkungen von privaten Feuerwerken auf Landesebene

---

Frage von Landtagsabgeordnete Tanja Cissé

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

### Frage vom 01. April 2026

Die kürzlich eingereichte Petition für ein landesweites Feuerwerksverbot, die von über 2'500 Personen unterzeichnet wurde, wurde im März-Landtag knapp nicht weiterverfolgt. Dies vor allem deshalb, weil ein generelles Verbot als zu weitgehend beurteilt wurde. Gleichzeitig hat die Diskussion gezeigt, dass die Belastung für Mensch, Tier und Umwelt sowie Fragen der Sicherheit immer stärker in den Fokus rücken.

In der Schweiz und in Österreich kennen verschiedene Gemeinden bereits heute Einschränkungen von Feuerwerk, insbesondere im privaten Bereich – etwa durch die Beschränkung auf bestimmte Tage, Zeitfenster oder durch Bewilligungspflichten. Diese Beispiele zeigen, dass Teilverbote in der Praxis umsetzbar sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welcher Form solche Einschränkungen auch in Liechtenstein möglich wären, insbesondere, ob eine Regelung auf Landesebene sinnvoll und umsetzbar ist, damit wir am Ende nicht von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelungen haben.

Ich bitte die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- \* Welche gesetzlichen Regelungen zu Feuerwerken bestehen heute schon auf Landesebene und wo würden gegebenenfalls Anpassungen verankert werden?
- \* Wie beurteilt die Regierung ein landesweites Verbot von privaten Feuerwerken bei gleichzeitiger Möglichkeit von zentral organisierten, bewilligten Anlässen wie zum Beispiel dem Feuerwerk am Staatsfeiertag?
- \* Wie steht die Regierung zu einer landesweiten, zeitlichen Einschränkung von Feuerwerken, beispielsweise durch die Beschränkung auf bestimmte Zeitfenster oder einzelne Tage?
- \* Welche Herausforderungen sieht die Regierung bei der Umsetzung und Kontrolle solcher Regelungen?
- \* Wie schätzt die Regierung die Wirksamkeit solcher Massnahmen im Hinblick auf Lärmbelastung, Tierwohl, Umwelt und öffentliche Sicherheit ein?

## Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Zu Regelungen auf Landesebene ist Folgendes festzuhalten: Für die Herstellung, den Import und den Verkauf von Feuerwerk - nicht aber für das Abbrennen - gilt aufgrund des Zollvertrags das schweizerische Sprengstoffrecht. Daneben besteht die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen im Europäischen Wirtschaftsraum. Diese Regelungen betreffen nur den grenzüberschreitenden Verkehr sowie die Bereitstellung auf dem Markt von Feuerwerk und nicht die Verwendung bzw. das Abbrennen von Feuerwerk. Weiter ist das Brandschutzrecht zu beachten. In der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung besteht für Feuerwerke keine Regelung. Auch sind die Gesetze im Bereich Umwelt- und Naturschutz von ihrer Systematik her nicht geeignet, Regelungen zum Abfeuern von Feuerwerken zu erlassen.

Wie die Regierung bereits mehrfach ausgeführt hat, hätte eine rechtliche Regelung zum Abfeuern privater Feuerwerke - wie z.B. eine zeitliche und /oder örtliche Einschränkung der Verwendung von Feuerwerkskörpern - im Rahmen der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch die Gemeinden zu erfolgen.

zu Frage 2:

Einem generellen landesweiten Verbot privater Feuerwerke steht die Regierung zurückhaltend gegenüber. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung unter Einbezug der Gemeinden, Naturschutzorganisationen, Jägerschaft und Tierhalter.

Wie bereits ausgeführt, liegt die Zuständigkeit zur Regelung privater Feuerwerke im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Demgegenüber befürwortet die Regierung für Grossfeuerwerke eine klare landesrechtliche Steuerung und Bewilligungspflicht. Im Entwurf zur Totalrevision des Brandschutzgesetzes ist vorgesehen, dass gewerbsmässig durchgeführte Grossfeuerwerke einer feuerpolizeilichen Bewilligung bedürfen, wovon insbesondere auch das Feuerwerk am Staatsfeiertag erfasst ist.

zu Frage 3:

Die Regierung hat in der Vergangenheit Empfehlungen zur zeitlichen Beschränkung ausgesprochen, so zum Beispiel, dass das Abfeuern privater Feuerwerke „nicht innerhalb der Nachtruhezeiten von 22 bis 6 Uhr stattfinden soll“ und – etwa an Silvester – „auf möglichst kurze Zeitfenster beschränkt werden soll“. Einer landesweiten Regelung für eine zeitliche Einschränkung steht die Regierung zurückhaltend gegenüber, dies unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Gemeinden sowie der damit verbundenen Herausforderungen im Vollzug.

zu Frage 4:

Landesweite Verbote oder zeitliche Einschränkungen des Abbrennens würden in die Gemeindekompetenz eingreifen, da dieser Bereich bisher als «eigener Wirkungskreis der Gemeinden» behandelt wird. Zudem bestünden praktische Vollzugs- und Koordinationsherausforderungen infolge der Notwendigkeit einer flächendeckenden Kontrolle durch die Landespolizei und/oder Gemeindebehörden, insbesondere während Spitzenzeiten an Silvester und dem Staatsfeiertag. Dies führt zum Risiko einer Vollzugsdiskrepanz. Der Vollzug solcher temporären Verbote setzt aber effektive Kontrollen voraus.

zu Frage 5:

In den letzten Jahren ist es in Liechtenstein zu keinen grösseren Zwischenfällen mit Feuerwerkskörpern (schwere Verletzungen, Brand) gekommen. Es wurden an den Grenzübergängen zu Österreich regelmässig am Boden knallende Feuerwerkskörper sichergestellt, da diese aufgrund der Gefährlichkeit in der Handhabung in der Schweiz und Liechtenstein generell verboten sind. Inwieweit ein landesweites Feuerwerksverbot dazu führen könnte, dass keine Feuerwerkskörper über die Grenze gebracht werden, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Aus sicherheitspolizeilicher Sicht ist hier aktuell kein Handlungsbedarf gegeben.

Hinsichtlich der Belastung für Tiere und Umwelt ist festzuhalten, dass Feuerwerk kurzfristig und lokal zu erhöhten Feinstaubwerten führt. Der entstehende Lärm wirkt sich belastend auf Teile der Bevölkerung aus. Bei Tieren lösen der Lärm und die grellen Lichtblitze unter Umständen heftige Stresssymptome aus, die sich unter anderem als Erstarrungs-, Panik- und Fluchtreaktionen äussern. Zudem verbleiben bei unsachgemässer Entsorgung Abfälle teilweise langfristig in der Umwelt. Diese Auswirkungen würden durch entsprechende Einschränkungen der Verwendung von Feuerwerkskörpern verringert.